

9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen in Altenmedingen und Bohndorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen hat der Kirchenvorstand am 16.08.2015 folgende 9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

Nutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1) Reihengrabstätten (keine Verlängerung möglich)

1.1 Reihengrab für Sargbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) je Grabstelle	250,00 €
1.2 Reihengrab für Sargbestattung für Verstorbene im Alter über 5 Jahre (Ruhezeit 30 Jahre) je Grabstelle	650,00 €
1.3 Rasenreihengräber (Ruhezeit 30 Jahre) je Grabstelle	1,850,00 €
1.4 Rasenurnenreihengräber (Ruhezeit 20 Jahre) je Grabstelle	1.300,00 €
1.5 Urnengemeinschaftsanlage (Ruhezeit 30 Jahre) mit Gravur-Namensschild	1.600,00 € 1.920,00 €
1.6 Baumurnenreihengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre)	1.200,00 €

2) Wahlgrabstätte (Verlängerung möglich)

2.1 für 30 Jahre je Grabstelle	870,00 €
2.2 für jedes Jahr der Verlängerung (1/30 der Gebühr zu 2.1) je Grabstelle	29,00 €
2.3 Urnenwahlgrab für 20 Jahre	600,00 €
2.4 für jedes Jahr der Verlängerung (1/20 der Gebühr zu 2.3) je Grabstelle	30,00 €
2.5 zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte (Gebühr 2.1 und Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit)	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1.1 Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
1.2 Sargbestattung für Verstorbene im Alter über 5 Jahre	715,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	135,00 €

III. Gebühren für Umbettungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	800,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Asche	300,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung Veränderung oder Ergänzung der Inschrift eines Grabmals	30,00 €
2. Standsicherheitsprüfung je Jahr	5,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg:	90,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	220,00 €

VI. Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle

je Grabstelle und Jahr	80,00 €
------------------------	---------

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenmedingen, 16.03.2025

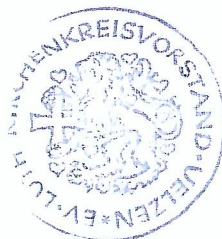


Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen
Der Kirchenvorstand

[Handwritten signature]

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 16.03.2025



Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen
Der Kirchenkreisvorstand
Verwaltungsausschuss

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

07. MAI 2025